

§ 5 BAEV (Brandenburg) — Ziele

Bildungsamtserwerbsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zertifikatsqualifizierung verfolgt das Ziel, die erforderlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem oder in einem weiteren Fach zu schaffen, um die Befähigung für ein Amt nach Maßgabe der §§ 8b und 8c des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes erwerben zu können und eine kompetente und zukunftsorientierte Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule leisten sowie die unterrichtliche Qualität im Schuldienst gewährleisten zu können.

(2) Im Rahmen der Zertifikatsqualifizierung werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpädagogische Inhalte vermittelt.

Zitiervorschlag: § 5 BAEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAEV/5>